Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1904. Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Ordre, betreffend die Gebührnisse bei Dienstleistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen S. 341. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Gouvernementsrat S. 342. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zollverordnung S. 343. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 343. — Hafenordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika für den Hafen von Swakopmund S. 343. — Bekanntmachung zur Hafenordnung S. 345. — Personalien S. 346.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 352. — Patriotische Gaben S. 354. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über den Betrieb und Bau der Usambara-Eisenbahn im dritten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1903 S. 354. — Kamerun: Über die Rechtsanschauungen der Bakwiri in Beziehung auf Grundeigentum S. 355. — Verbreitung der Sandflöhe S. 357. — Wissenschaftliche Sammlung S. 357. — Togo: Die Landungsbrücke in Lome S. 357. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand (III.) S. 357. — Bericht des Ansiedlungskommissars Dr. Rohrbach (II.) S. 361. — Verhältnisse im Süden des Schutzgebiets S. 364. — Lösch- und Ladeverkehr in Swakopmund S. 365. — Deutsch-Neu-Guinea: Wissenschaftliche Sammlung S. 365. — Samoa: Die Selbstverwaltung der Samoaner S. 365. — Bericht der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln zu Hamburg über das Geschäftsjahr 1903 S. 366. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 366. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Außenhandel der Kolonie Lagos im Jahre 1903 S. 369. — Jahresbericht für Französisch-Guinea für 1902 S. 369. — Verschiedene Mitteilungen: Kolonial-Maschinenbau S. 369. — Auszug aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach für 1903 S. 370. — Auszug aus dem Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld für 1903 S. 370. — Erzeugung und Verbrauch von Baumwolle S. 371. — Literatur S. 373. — Literatur-Verzeichnis S. 373. — Verkehrs-Nachrichten S. 374. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Gebührnisse bei Dienstleistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 9. Mai 1904.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. bestimme Ich folgendes:

I. An Stelle Meiner Ordre vom 15. Oktober 1901, betreffend die Gebührnisse der zu Übungen in Meiner Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Offizieraspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, tritt folgende Bestimmung:

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche gemäß § 9c der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika" die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten, erhalten für die Dauer dieser Übungen diejenigen Gebührnisse, welche ihnen bei Ableistung der Übungen in einem heimischen Truppenteile nach Maßgabe der „Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden" zustehen würden. Die Servisvorschrift bleibt hierbei außer Betracht; dagegen bleibt die Vorschrift des § 31 der Organisatorischen Bestimmungen unberührt, wonach für die aus Anlaß der Übung etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiete und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zuständig ist.

Den im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen, und zwar sowohl den etatsmäßig angestellten als auch den gegen feste Diäten dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen, wird das Zivildiensteinkommen neben den militärischen Gebührnissen belassen.